



Stand: Oktober 2012

Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Reduzierung von Barrieren im Zusammenhang mit Wohnungen

„Städtisches Förderprogramm zur Reduzierung von Barrieren“

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung.....	1
2	Rechtscharakter der Förderung.....	1
3	Gegenstand der Förderung.....	1
4	Antragsberechtigung.....	1
5	Fördervoraussetzungen	2
6	Ausschlusskriterien.....	2
7	Art und Umfang des Zuschusses	2
8	Antragstellung.....	3
9	Bewilligung.....	3
10	Verwendungsnachweis / Auszahlung	4
11	Aufhebung und Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattungen und Verzinsung	4
12	Geltungsbereich und Inkrafttreten	4

1 Einleitung

Eine zukunftsorientierte Wohnqualität ist ohne die Einbeziehung von Barrierefreiheit undenkbar. Zwischen dem öffentlichen Stellenwert von barrierefreiem Wohnen und dem tatsächlichen Marktgeschehen herrscht immer noch eine erhebliche Diskrepanz. Die Stadt Mannheim hat dieses Förderprogramm aufgelegt, um Eigentümern und Mietern von Wohnungen, die eine Modernisierung ihrer Immobilie planen, einen Anreiz zu bieten, auch gleich Maßnahmen zur Barrierefreiheit einzuplanen.

In der vorliegenden Förderrichtlinie werden das Förderverfahren, die Fördervoraussetzungen und die sonstigen Rahmenbedingungen festgelegt.

2 Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Zusammenhang mit Wohnungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Mannheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die städtischen Fördermittel sind grundsätzlich nachrangig.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Ziel der städtischen Förderung ist vorrangig die Schaffung von barrierefreien Sanitärräumen und barrierefreien Haus- und Wohnungszugängen.
- 3.2 Darüber hinaus können die im Anhang aufgeführten Maßnahmen gefördert werden. Die Stadt Mannheim kann weitere nicht aufgeführte Maßnahmen im Einzelfall zulassen, sofern diese der Erreichung von Barrierefreiheit dienlich sind. Einzelne Maßnahmen die unter einem Gesamtkostenaufwand von 2.500 € liegen werden nicht berücksichtigt.
- 3.3 Bei Wohnungsneubau oder umfassenden Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen mit Veränderungen am Gebäudegrundriss bzw. Nutzungsänderungen von kompletten Gebäuden können die zur Erlangung der Barrierefreiheit entstehenden, nachgewiesenen Mehrkosten gefördert werden.
Bei Maßnahmen nach Absatz 3 sind Einzelheiten mit der Bewilligungsstelle frühzeitig abzuklären.

4 Antragsberechtigung

- 4.1 Antragsberechtigt sind Träger von Investitionsmaßnahmen an selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden wie beispielsweise Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften etc. oder deren

Bevollmächtigte. Die Antragsberechtigung ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Grundbuchauszug) nachzuweisen.

- 4.2 Wohnungsmieter können für den geförderten Zweck Zuschüsse erhalten, wenn sie die Maßnahme auf eigene Kosten mit Zustimmung des Eigentümers durchführen lassen. Der Originalmietvertrag sowie die Zustimmung des Eigentümers in Schriftform mit Originalunterschriften sind vorzulegen.

5 Fördervoraussetzungen

- 5.1 Förderfähig sind nur Objekte im Stadtkreis Mannheim. Über die Höhe der förderfähigen Kosten entscheidet die Bewilligungsstelle.
- 5.2 Die geförderte Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Erteilung des vorläufigen Zuschussbescheides fachgerecht auszuführen. Eine Verzögerung ist schriftlich zu begründen und kann nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.
- 5.3 Baurechtliche Vorschriften (z.B. Brandschutz, Freihalten von Fluchtwegen) sind einzuhalten.
- 5.4 Bewilligte Zuschüsse aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage, werden von den Gesamtkosten der Maßnahme abgezogen.
- 5.5 Bestehende Mietverhältnisse dürfen zur Durchführung der Maßnahmen nicht gekündigt werden. Die Förderstelle kann für geförderte Mietwohnungen bei Bedarf weitere Auflagen (Zielgruppenvorgaben, Bindungsdauer) erlassen.
- 5.6 Die geförderten Gebäude/Wohnungen sowie die durchgeführten Maßnahmen werden in einer Datenbank gespeichert, um die Einhaltung von Auflagen und die Zielerreichung zu gewährleisten. Der Antragsteller erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

6 Ausschlusskriterien

- 6.1 Die Gewährung einer Förderung nach diesem Förderprogramm ist nicht möglich, wenn ein Zuschuss nach dem städtischen Förderprogramm Wohneigentum gewährt wurde.
- 6.2 Eine Förderung ist auch ausgeschlossen, wenn der Maßnahmenbeginn vor Antragstellung erfolgt ist. In Ausnahmefällen kann die Stadt Mannheim hiervon Ausnahmen zulassen. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabenbeginn.

7 Art und Umfang des Zuschusses

- 7.1 Förderfähig sind Kosten, die unmittelbar für die Planung und Ausführung der förderfähigen Maßnahmen erforderlich sind. Eigenleistungen werden nicht bezuschusst.

7.2 Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Im Regelfall werden 10 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt (kaufmännisch auf volle Eurobeträge auf- oder abgerundet).

7.3 Abweichend von der Regelförderung kann der Zuschuss auf bis zu 25 % der förderfähigen Kosten angehoben werden:

- für Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, sofern der Mitteleinsatz aufgrund der allgemeinen Lebensumstände geboten erscheint.
- für Maßnahmen die aus städtebaulicher Sicht aufgrund ihres innovativen, oder ökologischen Ansatzes (z.B. nachhaltige Bauweise, gesundes Wohnen, Einsatz besonderer Materialien, Auswirkungen auf das Stadtbild / Quartier) im Sinne der Förderziele, als besonders förderungswürdig angesehen werden können.

8 Antragstellung

8.1 Die Fördermittel sind vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle mit dem vorgegebenen Antragsformular schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu beantragen.

8.2 Das Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die für eine Entscheidung der Bewilligungsstelle erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Das sind in der Regel:

- Eigentumsnachweis
- ggf. Mietvertrag, Maßnahmengenehmigung des Eigentümers
- Kostenvoranschlag

9 Bewilligung

9.1 Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinie ist:

Stadt Mannheim
Fachbereich Städtebau
Abt. 61.5 Stadterneuerung, Wohnbauförderung
Collinstraße 1
68161 Mannheim

9.2 Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs und erlässt entsprechende Zuschussbescheide. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem der Bewilligungsstelle sämtliche

notwendigen Unterlagen vorliegen. Wenn die Unterlagen nach der Nachforderung nicht vollständig vorgelegt werden, kann der Antrag abgelehnt werden.

10 Verwendungsnachweis / Auszahlung

- 10.1 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, spätestens innerhalb eines Jahres nach Erteilung des vorläufigen Zuschussbescheides die geförderten Maßnahmen fachgerecht auszuführen und innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen hierüber einen Verwendungsnachweis zusammen mit einem Zahlungsmachweis (original Kontoauszug) vorzulegen. Eine Verzögerung ist schriftlich zu begründen und kann nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.
- 10.2 Die Stadt Mannheim behält sich vor, nach vorheriger Terminabsprache die Ausführung der Maßnahmen vor Ort zu überprüfen. Sofern die Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahmen unzureichend oder fehlerhaft durchgeführt wurden, kann die Auszahlung der Zuschüsse entsprechend gekürzt oder widerrufen werden.
- 10.3 Nach Prüfung der vorgelegten Nachweise wird die Höhe des Zuschusses von der Bewilligungsstelle abschließend festgesetzt, der vorläufige Bewilligungsbescheid durch einen endgültigen Bewilligungsbescheid ersetzt und die Auszahlung an den Antragsteller veranlasst.

11 Aufhebung und Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

- 11.1 Wird der Zuschuss durch unzutreffende Angaben oder Zuwiderhandlung gegen die in den Nr. 5 und 6 dieser Richtlinie festgesetzten Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien zu Unrecht erlangt, so wird die Bewilligung aufgehoben. Ein bereits geleisteter Zuschuss ist unverzüglich zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Erstattungsbescheids.
- 11.2 Im Übrigen richten sich die Aufhebung und die Unwirksamkeit der Zuwendungsbescheide sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg.

12 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Mannheimer Gemeinderat in Kraft. Soweit diese Richtlinien nichts Abweichendes bestimmen, gelten daneben die „Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung“.